

**I      Regelungen für den Studiengang - Kommunalen Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.) Teilzeitstudium  
Ergänzende Regelungen****§ 1 zu Teil A § 4 Abs. 1: Aufbau des Studiums**

Die Regelstudienzeit für das Teilzeitstudium beträgt 4 Jahre. Die Studienzeit im Teilzeitstudium ist auf 6 Jahre begrenzt.

**§ 2 zu Teil A § 14 Abs. 4 S.2: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten**

In den Teilzeitstudiengängen ist der Antrag auf Anrechnung der Thesis bis zum 31.08. des Kalenderjahres, welches der Thesisbearbeitung vorausgeht, zu stellen.

**§ 3 zu Teil A § 15 Abs. 3: Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in den Teilzeitstudiengängen beträgt 10 Wochen und drei Tage.

**§ 4 zu Teil D und E:**

Die ergänzenden Regelungen für den Studiengang und Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung (LL.B.) in Teil D - gelten für den Teilzeitstudiengang entsprechend mit folgender Ergänzung:

**§ 5 zu Teil D - § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen**

Für bis zu zwei Modulprüfungen während des Studiums kann eine nach dem Modulverteilungsplan ab dem 2. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

Anlagen:

- 1 Studienverlaufspläne
- 2 Modulübersichten
- 3 Modulbeschreibungen